

1971	Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1971	Nr. 79
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland ..... 621-1-1	1249
9. 8. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films 707-5	1251
9. 8. 71	Dritte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz ..... 223-1	1255
3. 8. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Abs. 3 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer] vom 29. Mai 1967) ..... 611-10	1256

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland

Vom 9. August 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), zuletzt geändert durch § 4 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

Beiträge der öffentlichen Haushalte  
an den Ausgleichsfonds

(1) Das Saarland leistet an den Ausgleichsfonds bis zum 31. Dezember 1979 einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 25 vom Hundert seines Aufkommens an Vermögensteuer im jeweiligen Rechnungsjahr.

(2) Der Bund und das Saarland leisten an den Ausgleichsfonds einen jährlichen Zuschuß in

Höhe von 50 vom Hundert des Jahresaufwands des Ausgleichsfonds für Unterhaltshilfe im Saarland. Der Bund leistet ein Drittel, das Saarland zwei Drittel dieses Zuschusses.

(3) Der Ausgleichsfonds leistet einmalig

a) an das Saarland einen Betrag von neunzig Millionen Deutsche Mark in drei Raten am 25. August und 25. November 1971 sowie am 25. Mai 1972,

b) an den Bund einen Betrag von zwei Millionen Deutsche Mark.

(4) Im Verhältnis zum Saarland ist § 6 des Lastenausgleichsgesetzes nicht anzuwenden; bei der Anwendung dieser Vorschrift im übrigen Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes bleiben die auf das Saarland entfallenden Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds außer Ansatz.“

2. § 32 Abs. 3 wird gestrichen.

3. In § 37 Abs. 3 werden vor den Worten „zu setzen“ die Worte eingefügt „und von Anträgen auf Gewährung von Leistungen für Hausratverluste

nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (§ 18 Abs. 2, § 30 Abs. 2)“.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch

im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

---

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. August 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für besondere Aufgaben  
Ehmke

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

---

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films**

Vom 9. August 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1352) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
2. § 6 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
 

„11. einem Mitglied, benannt von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund,“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Als deutscher Film gilt auch ein Film, den ein Hersteller unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 7 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt hat, wenn eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche deutsche finanzielle Beteiligung sowie eine dieser angemessene, mindestens 30 vom Hundert betragende künstlerische und technische deutsche Beteiligung vereinbart ist. Eine erhebliche deutsche Beteiligung liegt auch vor, wenn die Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen einer auf den Film anwendbaren, von deutscher Seite abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarung eingehalten sind.“
  - b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 

„(9) Nicht zu fördern sind Filme, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen. Gleiches gilt für die Filme, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaues, des Drehbuches, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistung, der Kameraführung und des Bildschnittes von geringer Qualität sind. Von geringer Qualität ist namentlich die Darstellung von sexuellen Vorgängen und Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder spekulativer Form.“
- c) Absatz 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Der Nachweis, daß es sich um einen deutschen Film im Sinne des Absatzes 3 oder um einen Film handelt, der nach den Absätzen 4 und 5 als deutscher Film gilt, und daß der Film programmfüllend im Sinne des Absatzes 2 ist, wird durch eine Bescheinigung des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft geführt, die im Falle des Absatzes 5 spätestens vier Wochen vor Drehbeginn zu beantragen ist.“
- d) Hinter Absatz 13 wird folgender Absatz 14 angefügt:
 

„(14) Deutsche Filme, die unter Mitwirkung einer Fernsehen betreibenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, die im Geltungsbereich des Gesetzes liegt, hergestellt worden sind, können als Referenzfilme anerkannt werden; jedoch nur jährlich bis zu sechs Filme. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Präsidiums, das hierbei die Interessen der Filmwirtschaft und die der Rundfunkanstalten zu berücksichtigen hat.“
4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Anstalt gewährt dem Hersteller eines Referenzfilms als Förderungshilfe einen Grundbetrag, dessen Höhe sich im Kalenderjahr aus dem Verhältnis der Anzahl der Referenzfilme zu dem nach § 18 Abs. 2 im Haushalt der Anstalt hierfür eingesetzten Betrag errechnet.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 

„(1) Die Anstalt gewährt dem Hersteller eines Referenzfilms, dem im abgelaufenen Haushaltsjahr ein Grundbetrag nach § 8 zuerkannt worden ist, eine zusätzliche Förderungshilfe (Zusatzbetrag), sofern es sich um einen Prädikatsfilm, um einen Film, der auf einem A-Filmfestspiel mit einem Hauptpreis ausgezeichnet worden ist, oder um einen Film handelt, der unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes einen guten Gesamteindruck hinterläßt (guter Unterhaltungsfilm).“

(2) Für die Zahlung von Zusatzbeträgen werden jährlich 1,0 Millionen Deutsche Mark gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 bereitgestellt. Außerdem wird der Anstalt zu diesem Zweck jährlich ein Betrag von 1,6 Millionen Deutsche Mark aus dem gemäß § 21 a gebildeten Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ zugeführt. Der Betrag ist den Herstellern nach Maßgabe des Anteils zuzuerkennen, den der einzelne Film an den Einspielergebnissen aller in Absatz 1 bezeichneten Filme, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Gewährung des Grundbetrages erfüllt haben, im jeweiligen Förderungszeitraum (§ 7 Abs. 8 Satz 2) im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielt hat. Auf den Zusatzbetrag kann die Anstalt vor Ablauf des Förderungszeitraumes nach Maßgabe der Haushaltslage und der erzielten Einspielergebnisse Vorauszahlungen leisten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über die Gewährung der Zusatzbeträge entscheidet eine vom Verwaltungsrat auf jeweils ein Jahr aus seiner Mitte gewählte Kleine Kommission, bestehend aus

1. drei Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
2. einem Vertreter der Bundesregierung,
3. einem Beauftragten der beiden Kirchen,
4. zwei Vertretern des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater e. V.,
5. einem Vertreter der Spielfilmproduzenten,
6. einem Vertreter des Verbandes der Filmverleiher e. V.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Kleine Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Gegen die Entscheidung können die Minderheit und der betroffene Filmhersteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung den Verwaltungsrat anrufen.“

c) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Präsidium kann auf Antrag beschließen, daß der Hersteller eines Referenzfilms, dem ein Grundbetrag nach § 8 nicht zuerkannt worden ist und der Bruttoverleiheinnahmen in Höhe von mindestens 100 000 Deutsche Mark erzielt hat, an der zusätzlichen Förderungshilfe (Absatz 2) teilnimmt, sofern der Film ein Prädikatsfilm ist oder auf einem A-Filmfestspiel mit einem Hauptpreis ausgezeichnet worden ist.“

6. § 10 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. soweit die Förderungshilfen nach den §§ 8 und 9 50 vom Hundert der Herstellungskosten des zu fördernden Films übersteigen.“

7. § 11 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. soweit sie 50 vom Hundert der Herstellungskosten des zu fördernden Films übersteigen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Dauer von fünf Jahren (Erstmonopol) nicht an deutsche Rundfunkanstalten oder Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für die ihm zustehenden Fernsehnutzungsrechte für andere Gebiete des deutschen Sprachraums außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit eine technische Ausstrahlungsmöglichkeit in den Geltungsbereich dieses Gesetzes besteht. Für die Zeit nach Ablauf des Erstmonopols von fünf Jahren, beginnend mit der Erstaufführung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, kann der Hersteller über das Fernsehnutzungsrecht verfügen, es sei denn, daß die Anstalt das Fernsehnutzungsrecht vor Ablauf von vier Jahren nach Erstaufführung für weitere fünf Jahre nach Ablauf des Erstmonopols sperrt. Die Anstalt kann dieses Recht in bis zu fünfzehn Fällen jährlich ausüben, wenn es im filmwirtschaftlichen Interesse liegt. Wird dieses Recht ausgeübt, hat die Anstalt dem Hersteller als weitere Förderungshilfe einen Betrag von 100 000 Deutsche Mark zu zahlen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Ausübung des Rechts gemäß Absatz 1 und die Verwertung der bereits erworbenen Fernsehnutzungsrechte eines Referenzfilms entscheidet das Präsidium. Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers gestatten, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 die Fernsehnutzungsrechte an dem Referenzfilm für den Geltungsbereich dieses Gesetzes an deutsche Rundfunkanstalten auch schon für die Zeit von zwei Jahren ab Erstaufführung des Films zu vergeben.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erzielt die Anstalt bei der Verwertung eines bereits in ihrem Besitz befindlichen Fernsehnutzungsrechtes mehr als sie dem Hersteller als weitere Förderungshilfe gezahlt hat, so hat sie ihm den Mehrbetrag auszus zahlen.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 10 Abs. 1 findet auf die weitere Förderungshilfe entsprechende Anwendung.“

9. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anstalt gewährt dem Hersteller eines deutschen Kurzfilms sowie eines nicht pro-

grammfüllenden deutschen Kinder- und Jugendfilms eine Förderungshilfe, wenn dem Film innerhalb zweier Jahre nach seiner Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden in 35-mm-Fassung das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist. Auch Filme, die in 16-mm-Fassung hergestellt werden, fallen darunter, sofern diese zur öffentlichen Vorführung bestimmt sind. Ist diesem Film das Prädikat „wertvoll“ zuerkannt worden, so wird dem Hersteller eine Förderungshilfe nur gewährt, wenn dem Film außerdem auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß eine besondere Auszeichnung verliehen worden ist, die eine dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbare Bedeutung hat. § 7 Abs. 3 und 9 gilt entsprechend. Die Förderungshilfe wird nur auf Antrag und nur auf Grund solcher Filme gewährt, die nicht früher als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden sind. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Höchstfrist zu stellen. Die Anstalt verteilt den für diese Förderungshilfen nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 zur Verfügung stehenden Betrag spätestens drei Monate nach dem Schluß eines Haushaltsjahres an die Hersteller der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Filme zu gleichen Teilen. § 10 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß diese Förderungshilfen auch zur Finanzierung der Herstellungskosten neuer programmfüllender deutscher Filme verwendet werden können.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anstalt hat spätestens drei Monate nach dem Schluß eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr Förderungshilfen nach Absatz 1 in Höhe des nach § 18 Abs. 2 festgelegten Betrages zur Verfügung zu stellen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß in dem betreffenden Filmtheater während des Erhebungszeitraumes zu allen Filmprogrammen mit Spielfilmen von einer Vorführdauer bis zu 110 Minuten ein Kurzfilm oder eine deutsche Wochenschau vorgeführt worden ist.“

11. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Filmabgabe wird bis zum 31. Dezember 1973 erhoben.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Haushaltsplan sind jährlich die Beträge festzulegen, die für die einzelnen in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen Verwendung finden sollen. Dabei ist davon auszugehen, daß nach Abzug

1. der Verwaltungskosten der Anstalt sowie erforderlich werdender Rückstellungen,
2. der Mittel zur Werbung für den deutschen Film im In- und Ausland in Höhe von mindestens 500 000 Deutsche Mark,
3. der Mittel für den Zusatzbetrag in Höhe von 1,0 Millionen Deutsche Mark (§ 9 Abs. 2 Satz 1),
4. der Förderungsmittel für den nicht programmfüllenden Kinder- und Jugendfilm und den Kurzfilm in Höhe von 1,2 Millionen Deutsche Mark,

die Mittel zur Förderung der programmfüllenden Filme zu den Mitteln für die Erneuerung und Verbesserung der Filmtheater im Verhältnis von zwei zu eins stehen sollen; hierbei bleiben Zahlungen aus dem Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ (§ 21 a) unberücksichtigt. Die für die Verlängerung der Sperrzeiten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 erforderlichen Mittel werden bis zum Höchstbetrag von 1,5 Millionen Deutsche Mark jährlich von den für die Erneuerung und Verbesserung der Filmtheater vorgesehenen Mitteln in Abzug gebracht. Die von den Rundfunkanstalten für die Übertragung der Fernsehnutzungsrechte gezahlten Beträge sind im jeweiligen Kalenderjahr dem Fonds für die Zuerkennung des Grundbetrages zuzuteilen.“

b) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat, dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und dem Bundesrechnungshof vorzulegen.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1972 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstaufgeführt oder im Falle des § 13 von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Förderungshilfen nach § 14 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1973 gewährt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 können nur bis zum 31. März 1975 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1978. Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach § 14 können nur bis zum 31. März 1974 gestellt werden.“

14. Hinter § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

(1) Als Vermögen des Bundes wird ein Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ gebildet.

(2) Der aus der Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens

nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Abwicklungserlös ist, soweit er nicht auf Beteiligungsrechte anderer Gesellschafter als des Reiches entfällt, in Ergänzung von § 15 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 276) unmittelbar an das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ abzuführen. Der Bund führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 1971 einen Betrag in Höhe der im Bundeshaushalt 1970 vereinbarten Vorwegausschüttung von 8 Millionen Deutsche Mark zu.

(3) Das Sondervermögen ist für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Über die Verwendung im einzelnen entscheidet, soweit sie sich nicht aus § 9 Abs. 2 ergibt, der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nach Anhörung der Filmförderungsanstalt. § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens bleibt unberührt. Bis zur bestimmungs-

mäßigen Verwendung ist das Vermögen verzinlich anzulegen. Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen. Die Kosten der Verwaltung trägt das Sondervermögen.“

#### Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1, 4 und 8 gilt nicht für Referenzfilme, deren Hersteller bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Grundbetrages gemäß § 8 erfüllt haben.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. August 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für besondere Aufgaben  
Ehmke

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

---

**Dritte Verordnung**  
**zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**  
**Vom 9. August 1971**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 3. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz werden entsprechend deren alphabetischer Folge die Worte

Universität Augsburg  
Gesamthochschule Kassel  
Universität Oldenburg  
Universität Osnabrück

eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Hochschulbauförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt für die Universitäten Augsburg, Oldenburg und Osnabrück mit Wirkung vom 1. Januar 1970 und für die Gesamthochschule Kassel mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 9. August 1971

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für besondere Aufgaben  
Ehmke

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Leussink

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 1971 — 2 BvF 1/68, 2 BvR 702/68 —, ergangen auf Antrag der Hessischen Landesregierung und auf eine Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 2 Absatz 3 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. August 1971

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Maassen

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angetragene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.